



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Indirekte Steuern und Steuerverwaltung
Mehrwertsteuer

taxud.c.1(2019)1857557 – DE

Brüssel, 12. März 2019

**MEHRWERTSTEUERAUSSCHUSS
(ARTIKEL 398 DER RICHTLINIE 2006/112/EG)
ARBEITSUNTERLAGE NR. 962 FINAL**

LEITLINIEN

**ZU FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER MEHRWERTSTEUER
MIT BLICK AUF EINEN Austritt DES VEREINIGTEN
KÖNIGREICHS AUS DER EUROPÄISCHEN UNION OHNE
ABKOMMEN**

FRAGEN ZUR ANWENDUNG DER MEHRWERTSTEUERVORSCHRIFTEN DER EU IM FALL EINES AUSTRITTS DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS AUS DER EUROPÄISCHEN UNION OHNE ABKOMMEN

HINTERGRUND DIESER LEITLINIEN: Am 29. März 2017 teilte das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mit, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das Vereinigte Königreich ab dem 30. März 2019, 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)¹ ein „Drittland“² sein wird.

1. Ursprung: Kommission
 Referenzen: Artikel 63, 68 und 70 der Richtlinie 2006/112/EG
 Betreff: Laufende Beförderungen von Gegenständen aus dem
 Vereinigten Königreich in die Mitgliedstaaten der EU-27 zum
 Zeitpunkt des Austritts

Ein innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen gilt als zu dem Zeitpunkt bewirkt, zu dem die entsprechende Lieferung bewirkt wird. Die Lieferung kann zu dem Zeitpunkt, zu dem die Versendung oder Beförderung der Gegenstände beginnt, oder während der Versendung oder Beförderung bewirkt werden. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Neutralität der Mehrwertsteuer, der Rechtssicherheit und der Vorgabe, durch eine angemessene Besteuerung Doppelbesteuerung zu vermeiden, ist der MwSt-Ausschuss daher fast einstimmig der Auffassung, dass jeder innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen, deren Versendung oder Beförderung aus dem Vereinigten Königreich in die Mitgliedstaaten der EU-27 vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU begonnen hat, nicht berücksichtigt wird, wenn die Einfuhr dieser Gegenstände gemäß Artikel 30 der MwSt-Richtlinie in einen Mitgliedstaat der EU-27 ab dem Austrittsdatum erfolgt ist.

2. Ursprung: Kommission
 Referenz: Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2006/112/EG
 Betreff: Wiedereinfuhr von Gegenständen nach dem Austritt des
 Vereinigten Königreichs

Der MwSt-Ausschuss ist fast einstimmig der Auffassung, dass der Begriff der „Wiedereinfuhr“ im Sinne des Artikels 143 Absatz 1 Buchstabe e der MwSt-Richtlinie auch Einfuhren abdeckt, bei denen Gegenstände nicht ausgeführt wurden, sondern vor dem Austrittsdatum aus einem der Mitgliedstaaten der EU-27 in das Vereinigte Königreich befördert oder versandt wurden und ab dem Austrittsdatum aus dem Vereinigten Königreich zurückgesandt werden.

¹ Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Geltung der Verträge erst zu einem späteren Zeitpunkt endet.

² Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

taxud.c.1(2019)1857557 – Arbeitsunterlage Nr. 962 FINAL
MwSt-Ausschuss – Leitlinien zu Fragen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer
mit Blick auf einen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen
Union ohne Abkommen

Der MwSt-Ausschuss ist fast einstimmig der Auffassung, dass die Person, die die Gegenstände ausgeführt hat, angesichts der fehlenden Ausfuhrerklärung durch andere Mittel nachweisen muss, dass die Gegenstände in unverändertem Zustand wiedereingeführt werden, und zwar innerhalb der Frist gemäß Artikel 203 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union³.

3. Ursprung: Kommission
 Referenz: Artikel 4 der Richtlinie 2009/132/EG
 Betreff: Wiedereinfuhr von persönlichen Gegenständen nach dem
 Austritt des Vereinigten Königreichs

Der MwSt-Ausschuss ist fast einstimmig der Auffassung, dass in Fällen, in denen eine natürliche Person innerhalb von sechs Monaten ab dem Austrittsdatum ihren gewöhnlichen Wohnsitz aus dem Vereinigten Königreich in einen Mitgliedstaat der EU-27 verlegt, die Befreiung nach Artikel 4 der Richtlinie 2009/132/EG auf persönliche Gegenstände Anwendung findet, die diese Person ab dem Austrittsdatum in die EU-27 einführt, sofern die betreffenden Gegenstände der betreffenden Person gehören und, falls es sich um nicht verbrauchbare Gegenstände handelt, von ihr an ihrem früheren gewöhnlichen Wohnsitz im Vereinigten Königreich (außer in umständehalber gerechtfertigten Sonderfällen) mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt der Aufgabe ihres gewöhnlichen Wohnsitzes außerhalb der EU-27 benutzt wurden.

Der MwSt-Ausschuss ist fast einstimmig der Auffassung, dass die Befreiung von persönlichen Gegenständen jedoch davon abhängig gemacht werden muss, dass die normalerweise im Vereinigten Königreich oder in einem der Mitgliedstaaten der EU-27 auf diese Gegenstände anwendbaren Zölle oder Steuern im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2009/132/EG vor der Einfuhr in die EU entrichtet worden sind.

4. Ursprung: Kommission
 Referenzen: Richtlinien 86/560/EWG, 2006/112/EG und 2008/9/EG
 Betreff: Erstattung der Mehrwertsteuer, die vor dem Austrittsdatum im
 Vereinigten Königreich oder in einem Mitgliedstaat der EU-27
 von Steuerpflichtigen erhoben wurde, die nicht im
 Erstattungsstaat, sondern in einem Mitgliedstaat der EU-27
 bzw. im Vereinigten Königreich ansässig sind

Bezüglich der Erstattung von Mehrwertsteuer, die vor dem Austrittsdatum im Vereinigten Königreich oder in einem Mitgliedstaat der EU-27 von Steuerpflichtigen erhoben wurde, die nicht im Erstattungsstaat, sondern in einem Mitgliedstaat der EU-27 bzw. im Vereinigten Königreich ansässig sind, bestätigt der MwSt-Ausschuss fast einstimmig Folgendes:

³ ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

taxud.c.1(2019)1857557 – Arbeitsunterlage Nr. 962 FINAL
MwSt-Ausschuss – Leitlinien zu Fragen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer
mit Blick auf einen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen
Union ohne Abkommen

1. Ab dem Austrittsdatum gilt die Richtlinie 2008/9/EG nicht länger für das Vereinigte Königreich, was unter anderem bedeutet, dass es einem in einem der Mitgliedstaaten der EU-27 oder im Vereinigten Königreich ansässigen Steuerpflichtigen ab dem Austrittsdatum nicht mehr möglich sein wird, das von seinem Staat der Niederlassung eingerichtete elektronische Portal für die Einreichung eines elektronischen Erstattungsantrags gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2008/9/EG zu nutzen.
2. Ab dem Austrittsdatum gilt der Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden im Zusammenhang mit Anträgen auf Mehrwertsteuererstattung gemäß Artikel 48 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 nicht länger für das Vereinigte Königreich, und Informationsanfragen des Erstattungsstaats bezüglich eines Antrags auf Mehrwertsteuererstattung sind daher direkt an den betreffenden Steuerpflichtigen zu stellen.
3. Steuerpflichtige, die vor dem Austrittsdatum keinen Erstattungsantrag gestellt haben oder deren Erstattungsanträge zu diesem Zeitpunkt noch nicht vom Staat ihrer Niederlassung an den Erstattungsstaat weitergeleitet wurden, müssen ihren Erstattungsantrag direkt an den Erstattungsstaat richten. Für die Mitgliedstaaten der EU-27 hat dies gemäß dem Verfahren zu erfolgen, mit dem Richtlinie 86/560/EWG umgesetzt wurde.
4. Die Bestimmungen über die Gegenseitigkeit (Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 86/560/EWG), über die Benennung eines steuerlichen Vertreters (Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 86/560/EWG) und den Ausschluss bestimmter Ausgaben oder mögliche zusätzliche Bedingungen (Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 86/560/EWG) finden keine Anwendung auf die Mehrwertsteuer, die vor dem Austrittsdatum erhoben wurde. Im Einklang mit Artikel 273 der Richtlinie 2006/112/EG können die Mitgliedstaaten vom Steuerpflichtigen jedoch verlangen, dass er einen Nachweis über seinen Status als Steuerpflichtiger erbringt oder die Originale oder Kopien der Rechnungen vorlegt.

Obwohl die Geltung der Richtlinie 2008/9/EG ab dem Austrittsdatum für das Vereinigte Königreich endet, erkennt der MwSt-Ausschuss fast einstimmig an, dass in Bezug auf Mehrwertsteuer, die vor dem Austrittsdatum von einem Steuerpflichtigen erhoben wurde, die Rechte und entsprechenden Pflichten Steuerpflichtiger nach dieser Richtlinie weiterhin gelten; dies betrifft insbesondere das Recht auf Erstattung der Mehrwertsteuer, die Fristen für die Einreichung eines Erstattungsantrags, die zu übermittelnden Informationen, die Fristen für die Benachrichtigung oder die Anforderung zusätzlicher Informationen, die Fristen für die Übermittlung der angeforderten zusätzlichen Informationen oder weiterer zusätzlicher Informationen, die Fristen für die Erstattung sowie das Recht auf Zinszahlung im Fall einer verspäteten Erstattung. Des Weiteren ist der MwSt-Ausschuss fast einstimmig der Auffassung, dass Erstattungsanträge, die sich auf die Mehrwertsteuer beziehen, die vor dem 1. Januar 2019 bis einschließlich zum Tag vor dem Austrittsdatum erhoben wurde, als auf den Rest eines Kalenderjahres bezogen behandelt werden.